

# LANDESASSISTENTENKONFERENZ (LAK) NRW

VERTRETUNG DER WISSENSCHAFTLICHEN MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER  
AN DEN HOCHSCHULEN DES LANDES NRW

---

LAK-NRW c/o Universität Duisburg, 47048 Duisburg

An den  
Präsidenten des Landtages NRW  
Platz des Landtags I

40221 Düsseldorf



## **Stellungnahme zum Gesetzentwurf: Hochschulgesetz – HG**

Zu einigen, ihr zentral erscheinenden Problemfeldern und ihrer Behandlung bzw. Nicht-Behandlung im Gesetzentwurf gibt die LAK-NRW die folgende Stellungnahme ab:

### **I. Problemfeld: Sicherung der Funktionsfähigkeit der Hochschule und ihrer Verwaltungsfunktion.**

**Prinzip:** Zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Hochschule, insbesondere in ihrer Selbstverwaltungsfunktion, muss im Gesetz fixiert werden, dass sich die die Hochschule konstituierenden Mitgliedergruppen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben organisieren können. Das ist deswegen im Gesetz zu verankern (und nicht der Regelung in der Grundordnung zu überlassen), weil eine erheblich divergierende Regelung an den verschiedenen Hochschulen bei gleichem allgemeinen Partizipationsgebot nicht hinnehmbar ist.

Es ist ja wohl nicht zulässig, die Selbstorganisationskompetenz der Gruppen faktisch von örtlich verschiedenen Wohlwollensdispositionen von Rektorat oder Verwaltungsspitze abhängig zu machen.

**Maßnahme:** Der gestrichene §12(6) S.2 des UG sollte ab Satz 2 in den §12(4) übernommen werden und auf alle Gruppen erweitert werden, die nicht – wie Studenten – über eine festgelegte Organisationsstruktur im Gesetz verfügen.

### **II. Problemfeld: Stärkung des Rektorats bzw. Dekans/Dekanats**

**Prinzip:** Eine als fachlich begründbare ausgegebene Maßnahme zur Effizienzsteigerung der Hochschule, wie die Stärkung von Rektorat bzw. Dekanat, sollte nicht gegen die Selbstverwaltungskompetenzen und das Mitwirkungsprinzip, sondern in ihr und mit ihrer optimalen Nutzung erfolgen.

#### **Maßnahmen:**

- Auf Fachbereichsebene sollten Dekanate als Regellösung vorgesehen werden.
- Die Zusammensetzung von Fachbereichsrat und Senat sollte gesetzlich abschließend geregelt sein und nicht der Grundordnung überlassen werden. (Im übrigen ist gesetzlich zu fixieren, dass die Gruppe der Professoren immer nur die durch das „Karlsruher Urteil“

gebotene Mehrheit als Mindestmehrheit, d.h. 1 Stimme Mehrheit, zugeordnet erhält und zwar nur in Gremien, bei denen dies zwingend vorgeschrieben ist.)

- Die Beschlussfassung über den Hochschulentwicklungsplan, über Studiengänge, Forschungsschwerpunkte und die Hochschulorganisation sollten bei Senat bzw. Fachbereichsrat verbleiben oder aber wenigstens (wenn das Initiativrecht auf Rektorat bzw. Dekanat verlagert werden sollte) der Zustimmung von Senat bzw. Fachbereichsrat bedürfen, so wie es im Referentenentwurf vom 15.05.97 noch vorgesehen war.
- Die Beschlussfassung über die Besetzung von Hochschullehrerstellen sollte im Zuständigkeitskatalog des Senats per Gesetz verbleiben. Dies der Grundordnung mit unterschiedlichen Regelungsmöglichkeiten in den Universitäten zu überlassen, hieße, an gravierender Stelle Unvergleichbarkeiten und unterschiedliche Praxis zu ermöglichen, die eine allgemeine Rechtssicherheit unterminieren.  
Im übrigen wäre die augenblicklich existierende relative Transparenz solcher Verfahren ernsthaft gemindert, egal ob man die Entscheidungskompetenz auf den Fachbereich oder das Rektorat verlagert.
- Gemäß §103 sollen die Grundsätze der leistungsbezogenen Mittelverteilung vom Rektorat bzw. vom Dekanat nach Stellungnahme des Senats bzw. des Fachbereichsrates festgelegt werden. Nach unserer Auffassung sollten dem Senat bzw. dem Fachbereichsrat in ihrer Eigenschaft als Kontrollinstanz die Kompetenz eingeräumt werden, den Vorschlag bzw. den Beschluss abzuändern und ggf. einen eigenen bindenden Beschluss zu fassen.
- Damit die Kontrollaufgaben von Senat und Fachbereichsrat faktisch und effektiv wahrgenommen werden könne, genügt die in §§20(1) und 27(1) vorgesehene Auskunftspflicht von Rektorat und Dekanat nicht. In allen Fällen, in denen nach dem neuen Gesetz neue Zuständigkeiten auf Rektorat bzw. Dekanat übertragen werden, sollte die Auskunfts- und Rechenschaftsverpflichtung gegenüber Senat und Fachbereichsrat ausdrücklich festgeschrieben werden.  
Darüber hinaus sollte auf Beschluss des Senats das Rektorat nicht nur auskunftspflichtig, sondern auch rechenschaftspflichtig gemacht werden können bei Angelegenheiten, die unstreitig zum Aufgabengebiet des Senats gehören bzw. dies berühren.

#### Zusätzliche Begründung:

Die Stärkung der Funktion von Rektorat und Dekan/Dekanat sollte so geschehen, dass sie nicht selbstverwaltungsschädigend, sondern im Sinne der Effizienzsteigerung produktiv werden kann, eine Reduktion von Senat und Fachbereichsrat auf potentiell unverbindliche Beratungsorgane darf nicht stattfinden.

### III. Problemfeld

Prinzip. Effizienzsteigerung der Aufgabenerfüllung von Senat und Fachbereichsrat.

Maßnahmen:

- Zum Zwecke der Steigerung von Effizienz und Qualität der Arbeit von Senat und Fachbereichsrat sowie der Verbesserung ihrer allgemeinen und konkreten Handlungsfähigkeit sind die wesentlichen entscheidungs- und beratungsvorbereitenden Instrumente dieser Gremien – die Kommissionen – im Gesetz zu definieren und zu verankern. Der vorfindliche Verzicht auf bindende Vergaben wird von uns gewertet als Deregulierung an eindeutig falscher Stelle, denn die zentralen und dezentralen Kommissionen fundieren und verstetigen die qualitative Bearbeitung von Problemen und sichern das notwendige Maß an Transparenz und Öffentlichkeit.
- Die Aufgabenstellung, die Zuständigkeiten und die Zusammensetzung der Kommissionen sollten durch das Gesetz auf beiden Ebenen, der zentralen wie der Fachbereichsebene

festgelegt werden, unter anderem auch, um unnötige und unnötig langwierige Auseinandersetzungen zwischen den Gruppen zu minimieren. Auf Fachbereichsebene sollte über den Schritt der Kommissionen in der Grundordnung ggf. eine von der Zentralebene abweichende Regelung getroffen werden können. Gesichert sollte auf alle Fälle sein, dass sämtliche ständigen, d.h. auch ständig reflexionsbedürftigen Aufgaben des Fachbereichsrates durch Kommissionen bis zur Entscheidungsreife durch den Fachbereichsrat vorbereitend bearbeitet werden.

#### IV. Problembereich Relation Wissenschaftsministerium – Hochschule, Aspekt Autonomieverstärkung der Hochschule


Prinzip: Wenn das Ministerium sich „zugunsten“ der Hochschulen von wesentlichen Aufgaben entlastet, muss es dafür Sorge tragen, dass die Hochschulen über eine Stärkung ihrer inneren Funktionsfähigkeit die Chance erhält, ihre erweiterten Aufgaben sinnvoll zu bearbeiten und zwar in einer Weise, die ihrer Wissenschaftlichkeit gerecht wird. Wissenschaftlichkeit ist aber nicht bestimmt durch Anpassung an schematisierende Handlungsformen, sondern wesentlich durch Kritik, Widersprüchlichkeit, Aushandeln. Selbstverwaltung einer durch Wissenschaftlichkeit bestimmten Institution erfordert andere Organisationsformen und Verhaltensweisen – als die eines outputorientierten Wirtschaftsbetriebes. Nach unserer Ansicht ist eine Stärkung der Selbstverwaltung durch funktionsorientierte Präzisierungen der jeweiligen Aufgabenstruktur nötig. Wird diese unter Bedingungen von Wissenschaftlichkeit betrachtet, gewinnt die endgültige Reform der Personalstruktur ein nicht mehr zu hintergehendes Gewicht. Eine effiziente Durchführung der Aufgaben der Hochschule ohne Stärkung der Selbstverwaltung einerseits und ohne eine Personalstrukturreform andererseits ist schon bei gegebener Aufgabenstruktur faktisch nicht erreichbar, eine Erweiterung der Aufgaben der Hochschulen unter Fortschreibung der dysfunktionalen und misslichen Verhältnisse wird die Situation weiter verschlechtern. Der Gesetzentwurf enthält eine faktische Schwächung der Partizipation der Gruppen und nicht einmal ansatzweise Bemühungen um eine Personalstrukturreform. Und gleichzeitig enthält er eine manifeste Umlagerung von Entscheidungskompetenzen auf Rektorat und Dekanat. Der Verzicht auf staatlichen Zugriff bei gleichzeitiger Nichtverbesserung der Selbstverwaltungsstruktur und Fortschreibung dysfunktionaler Personalstruktur führt zu einer weiteren faktischen Aushöhlung der Hochschule als Selbstverwaltungsinstitution, deren Zentralmerkmal Bestimmtheit durch Wissenschaft ist (sein soll). Die allgemein schwierige Finanzsituation sollte doch eigentlich der Motor zu weiterer Demokratisierung und wissenschaftlicher Fundierung von Handlungsentscheidungen sein und nicht Signal für einen Verzicht auf Aushandlung und Ausgleich von Interessen vor der Instanz der Wissenschaftlichkeit.

Maßnahmen: Selbstverwaltungsstrukturverbesserungen und Personalstrukturreform sollten Teil des Gesetzes werden. Im Verhältnis zwischen Ministerium und Hochschulen sollten in der weiteren Diskussion alle Regelungen im vorliegenden Entwurf überprüft werden, bei denen sich das Ministerium, in der Regel per Rechtsverordnung, ein Eingriffsrecht ausdrücklich vorbehält, und zwar in Richtung Klärung der Frage, ob nicht gerade in diesen Fällen die Selbstregulierungskompetenz der Hochschulen doch als entweder gegeben oder als legitimerweise herstellungsfähig gedacht werden kann (durch geeignete Maßnahmen).

Die LAK rechnet damit, ihre Vorstellungen zu den erwähnten und anderen Punkten im Rahmen der Anhörung am 1. Dezember 1999 vortragen zu können.

Von LAK-Seite werden die Vorstandsmitglieder: Dr. Hildegard Hammer, Dr. Wolfgang Doktor und Dr. hc. Edgar Kamphausen erscheinen; Sprecherin wird Frau Hammer sein.

Für den Vorstand



Dr. Wolfgang Doktor

Duisburg, 16.11.99